

Kindeswohl im Sport

Vereinbarung über Qualitätsstandards für den Kinderschutz im deutschen Tischtennisport

zwischen dem

Deutschen Tischtennis-Bund e. V. (DTTB)

vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Sportentwicklung

und dem

Tischtennis-Verband e. V.

vertreten durch das XXX, dieses vertreten durch XXXX

beide im Folgenden „Partner“ genannt.

Präambel

Die Partner setzen sich umfassend für das Kindeswohl auf allen Ebenen des deutschen Tischtennisports und insbesondere für den Schutz vor sexualisierter Gewalt ein. Grundlage ihres Handelns sind das Bundeskinderschutzgesetz sowie die Erklärung „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“, beschlossen von der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes am 3.12.2010 in München (im Folgenden „Münchener Erklärung“). Mit dieser Vereinbarung verständigen sich die Partner über die verbindliche Umsetzung dieser Grundlagen, über die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Kinderschutz und über die Aufgabenverteilung zwischen den Partnern.

§ 1 Verpflichtungen aus der Münchener Erklärung 2010

- (1) Die Partner bekennen sich zu den Selbstverpflichtungen aus der Münchener Erklärung (Anlage).
- (2) Die Partner setzen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Selbstverpflichtungen gemäß Ziffer II Teil 1 der Münchener Erklärung vollständig um.
- (3) Der DTTB übernimmt die vollständige Umsetzung der Selbstverpflichtungen gemäß Ziffer II Teil 2 der Münchener Erklärung, die sich speziell an Sportorganisationen wenden, die als Ausbildungsträger DOSB-Lizenzen vergeben.

§ 2 Verpflichtungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz

- (1) Die Partner setzen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen durch Vorlage eines erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses um.
- (2) Die Partner sehen alle Sportinternate im deutschen Tischtennisport als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes an.

- (3) Die Partner verpflichten sich, für Sportinternate in ihrem Zuständigkeitsbereich ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren.
- (4) Die Partner wirken in geeigneter Art und Weise darauf hin, dass alle Partnerinstitutionen im Tischtennis-Nachwuchsleistungssport wie bspw. Eliteschulen des Sports und Olympiastützpunkte die in dieser Vereinbarung festgelegten Qualitätsstandards einhalten.

§ 3 Qualitätssicherung

- (1) Die Partner verpflichten sich, auf Anforderung eines Partners gegenüber dem anderen Partner die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich binnen eines Monats durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Die Partner informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse In ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern sie das Kindeswohl im Sport betreffen und nicht gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der DTTB verpflichtet sich, auf seiner Homepage www.tischtennis.de alle Landesverbände, mit denen er diese Vereinbarung abgeschlossen hat, und den jeweiligen Stand der Umsetzung der Verpflichtungen zu veröffentlichen.
- (2) Der Landesverband verpflichtet sich, auf seiner Verbandshomepage einen Link zum Bereich „Kindeswohl im Sport“ auf www.tischtennis.de zu setzen.
- (3) Beide Partner informieren intern und extern in geeigneter Art und Weise über den Abschluss und den Inhalt dieser Vereinbarung.

§ 5 Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Partner verpflichten sich zur vollständigen Umsetzung aller Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2018.
- (3) Jeder Partner hat das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres zu kündigen.
- (4) Beide Partner haben bei einer Pflichtverletzung aus dieser Vereinbarung, insbesondere bei einer Verletzung der Pflicht gemäß § 3 (1), der Nachweispflicht, unabhängig von § 5 (3) die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Deutscher Tischtennis-Bund e. V.

Landesverband

Anlage: Münchener Erklärung